

An **Interessierte**

Bevenser Straße 5  
28195 Bremen  
Tel. 0421/30 23 80  
www.biaj.de

Von Paul M. Schröder (Verfasser)  
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de  
Seiten 3

Datum 05. Dezember 2012 (asmk-jobcenter-budgets-uebertragen-2012-2013)

### **BIAJ-Materialien**

#### **Jobcenter-Budgets: ASMK-Beschluss und die 500 Millionen Euro-Frage an BMF und BMAS**

Voraussichtlich mehr als **500 Millionen Euro** der den Jobcentern 2012 zugewiesenen Bundesmittel für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ und „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitsuchende“ (Zweckbestimmungen im Bundeshaushalt) **fließen an den Bund zurück.**<sup>1</sup> Der Betrag ergibt sich aus Minderausgaben der Jobcenter bei den „Leistungen zur Eingliederung“ in Höhe von voraussichtlich über **700 Millionen Euro** und Mehrausgaben bei den „Verwaltungskosten“ (Bundesanteil) in Höhe von voraussichtlich **200 Millionen Euro**.

Auf der 89. **Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)** am 28./29. November 2012 in Hannover wurde die **Bundesregierung u.a. aufgefordert**, „den Jobcentern zu ermöglichen, nicht verausgabte Eingliederungsmittel des Rechtskreises SGB II in das jeweils folgende Jahr übertragen zu können, und hierfür die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen herbeizuführen“. (siehe Seite 3)

**Stellungnahmen der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Ursula von der Leyen (CDU), und des Bundesministers der Finanzen, Wolfgang Schäuble (CDU), zu diesem von den 16 Ländern einstimmig gefassten Beschluss sind bisher nicht bekannt** geworden. Unbekannt ist auch, ob die Bundesregierung erst nach „Abstimmung der ASMK über das Ergebnisprotokoll“ mit diesem Beschluss konfrontiert wird.<sup>2</sup>

Vor dem Hintergrund der **haushaltsrechtlich übertragbaren 500 Millionen Euro** (siehe unten) und der erneuten Kürzung der Eingliederungsbudgets der Jobcenter im kommenden Haushaltsjahr 2013 wäre eine **umgehende Umsetzung** zumindest der Ziffer 1 des ASMK-Beschlusses **geboten**. (siehe Seite 3)

In diesem Zusammenhang könnte ein **Blick in die lange Vorgeschichte dieser keineswegs neuen Forderung** von Interesse sein:

#### **§ 46 Abs. 3 SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung**

**„Nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 Satz 5 sind zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen einen Betrag von 10 vom Hundert des Gesamtbudgets des laufenden Jahres nicht übersteigen.“** (§ 46 Abs. 1 Satz 5 lautet: „Die Mittel für die Erbringung von **Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten** werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.“)<sup>3, 4</sup>

<sup>1</sup> Da die Bundesagentur für Arbeit (BA) einen Eingliederungsbeitrag an den Bund in Höhe der Hälfte der zugewiesenen Mittel geleistet hat, muss der Bund der BA im kommenden Haushaltsjahr 250 Millionen Euro (oder ggf. mehr) erstatten. Im noch nicht von der Bundesregierung genehmigten BA-Haushalt 2013 sind Einnahmen in Höhe von 250 Millionen Euro („Schlussabrechnung des Eingliederungsbeitrags“) veranschlagt. Im Bundeshaushalt 2013 soll dementsprechend eine „Rotbuchung“ in Höhe von 250 Millionen Euro vorgenommen worden sein.

<sup>2</sup> Der Beschluss steht noch bis zur Abstimmung der ASMK über das Ergebnisprotokoll „unter Vorbehalt“.

<sup>3</sup> Bundesgesetzblatt 2004, Teil I, Nr. 41, S. 2017; Hervorhebung durch BIAJ.

<sup>4</sup> Das „Gesamtbudget“ beträgt im Bundeshaushalt 2012 insgesamt 8,450 Milliarden Euro und im Bundeshaushalt 2013 insgesamt 7,950 Milliarden Euro. 2010 betrug das „Gesamtbudget“ noch 11,0 Milliarden Euro. (seit dem Bundeshaushalt 2009 rechnet die Bundesregierung die Bundesmittel für die nicht im SGB II geregelten Bundes-

§ 46 Abs. 3 wurde durch das „Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)“ vom **30. Juli 2004 (!)** in das SGB II eingefügt. Die **Begründung** im Gesetzentwurf:

„Die im neuen Absatz 3 vorgesehene Regelung, dass nicht verausgabte Mittel des Gesamtbudgets nach Absatz 1 Satz 3 (Anm.: gemeint ist Satz 5) zweckgebunden zur Hälfte den Verfügungsrahmen der Agentur oder des zugelassenen kommunalen Trägers für das Folgejahr erhöhen **und somit nicht an den Bund zurückfließen**, bietet einen zusätzlichen Anreiz zum sparsamen Mitteleinsatz. Insbesondere wird einem möglicherweise ineffizienten Verbrauch noch vorhandener Mittel am Jahresende entgegen gewirkt. Die übertragbaren Mittel sind auf maximal 10 % des Gesamtbudgets des laufenden Jahres begrenzt. Diese Grenze würde erreicht, wenn 20 % des Budgets für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten nicht verausgabte würden. **Sie setzt einen Anreiz, das vom Haushaltsgesetzgeber angestrebte Niveau der Eingliederungsleistungen im Grundsatz zu erreichen.**“<sup>5</sup> ■

**“Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende“** (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP: Bundestagsdrucksache 17/1555 vom 04. Mai 2010)

Seit dem 1. Januar 2011 ist in § 46 Abs. 3 SGB II die Beteiligung des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter und der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) gesetzlich geregelt.<sup>6</sup>

Die **Begründung** im Gesetzentwurf:

„Der bisherige Absatz 3 zur Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln für die Durchführung dieses Buches wird neu gefasst, da die Regelung keine praktische Anwendung (siehe unten: „Eingliederungsmittel-Verordnung 2010“ und „Haushaltsrechnung 2010“) gefunden hat. **Zudem gehören die SGB-II-Mittel haushaltsrechtlich zu denjenigen Ausgaben, die ohnehin unter die allgemeine Übertragbarkeitsregelung des § 19 Absatz 1 Satz 2 der Bundshaushaltsordnung fallen.** Für die Grundsicherungsstellen ergeben sich durch den Wegfall der Regelung deshalb keine Änderungen. Alle an der Trägerschaft Beteiligten müssen die gemeinsamen Einrichtungen mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstatten, damit die gemeinsame Aufgabe, die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren und die Betroffenen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wahrgenommen werden kann.“<sup>7</sup> ■

### **Eingliederungsmittel-Verordnung 2010 (EingIMV 2010)**

§ 1 Abs. 5: „Jede Grundsicherungsstelle, die im Jahr 2009 Verpflichtungen aufgrund der zusätzlich verteilten Ermächtigungen zu Lasten von Ausgaberesten, fällig im Jahr 2010, eingegangen ist, **erhält in dieser Höhe zusätzliche Mittel aus Ausgaberesten.**“<sup>8</sup> ■

### **Haushaltsrechnung 2010**

In der Haushaltsrechnung 2010 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) heißt es in den Erläuterungen zu Titel 1112 685 11 (Zweckbestimmung: „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“):

**„Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 3 BHO in die Inanspruchnahme des aus dem Vorjahr übertragenen Ausgaberestes bis zu einer Höhe von 153.001.000,00 Euro eingewilligt.“** ■

Fortsetzung auf Seite 3 von 3

---

programme „Beschäftigungspakte für Ältere“, „Kommunal-Kombi“ und später dann auch die Beschäftigungsphase „Bürgerarbeit“ zum „Gesamtbudget“ im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 5 SGB II.)

<sup>5</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 15/2816 vom 30. März 2004; Hervorhebung durch BIAJ.

<sup>6</sup> bis 31. März 2011: Bundesanteil 87,4 Prozent, KFA 12,6 Prozent; seit dem 1. April 2011: Bundesanteil 84,8 Prozent, KFA 15,2 Prozent.

<sup>7</sup> Seite 29; Verweis und Hervorhebung durch BIAJ.

<sup>8</sup> Hervorhebung durch BIAJ.

## **Bundeshaushaltsordnung (BHO)**

### **§ 19 Übertragbarkeit**

(1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

(2) Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), sind Ausgabemittel zu veranschlagen. Die Ausgabemittel sollen so bemessen werden, daß sie zur Deckung der Ausgabereste ausreichen, deren Verausgabung im nächsten Haushaltsjahr erforderlich ist; nicht zu berücksichtigen sind Ausgabereste, für die Mittel aus kassenmäßigen Minderausgaben im nächsten Haushaltsjahr voraussichtlich bereitgestellt werden können.

### **§ 45 Sachliche und zeitliche Bindung**

(3) **Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen;** die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2).<sup>9</sup> ■

## **Bundeshaushalt 2012 und Bundeshaushalt 2013: Haushaltsstelle 1112 685 11**

Haushaltsvermerk: „**Die Ausgaben zu Nr. 1, 2, 3 und 4 der Erläuterungen sind übertragbar.**“

Ausgaben zu Nr. 1: „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“

Ausgaben zu Nr. 2: „Bundesprogramm Beschäftigungspakte für Ältere“

Ausgaben zu Nr. 3: „Bundesprogramm Kommunal-Kombi“

Ausgaben zu Nr. 4: „Modellprojekte ‚Bürgerarbeit‘“ ■

## **Beschluss der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 28./29. November 2012 (TOP 7.10)**

(dieser Beschluss steht noch bis zur Abstimmung der ASMK über das Ergebnisprotokoll unter Vorbehalt)

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf,

1. den Jobcentern zu ermöglichen, nicht verausgabte Eingliederungsmittel des Rechtskreises SGB II in das jeweils folgende Jahr übertragen zu können, und hierfür die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen herbeizuführen,
2. langfristige Planungssicherheit für die Durchführung von Maßnahmen über den Jahreswechsel hinaus durch eine ausreichende Budgetvorbelastungsquote der Jobcenter für das Folgejahr sicherzustellen,
3. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit darauf hinzuwirken, größere Gestaltungsspielräume für die gemeinsamen Einrichtungen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu belassen, um künftig durch eine bessere Mittelausschöpfung eine umfassende nachhaltige Nutzung des Eingliederungstitels zu gewährleisten,
4. die IT-Systeme der Bundesagentur so anzupassen und weiter zu entwickeln, dass sie einen wirkungsorientierten Einsatz der Eingliederungsmittel unterstützen und hierbei die Länder, Kommunalen Spitzenverbände und Praktiker aus den Reihen der gemeinsamen Einrichtungen zu beteiligen. ■

**In diesem Zusammenhang ggf. von Interesse: BIAJ-Materialien vom 15. November 2012,** veröffentlicht unter der Überschrift „Jobcenter 2012: Hunderte Millionen Euro müssen zurück an den Bund („Geld-zurück-Garantie“ wirkt weiter)“: <http://biaj.de/archiv-materialien/37-texte/304-jobcenter-2012-hunderte-millionen-euro-zurueck-an-bund.html> und **BIAJ-Kurzinformation vom 13. März 2012** („Business Intelligence“? Hartz IV-Egt mit „Geld-zurück-Garantie“ – „zurückfordern statt fördern“): <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/227-zurueckfordern-statt-foerdern-eingliederungstitel-mit-geld-zurueck-garantie-hartz-iv.html> ■

<sup>9</sup> Hervorhebung durch BIAJ.